

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 5600

Entscheid Nr. 86/2013  
vom 13. Juni 2013

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, ersetzt durch das Gesetz vom 2. Februar 2005, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschat, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 26. Februar 2013 in Sachen C.P. gegen die «Axa Banque» AG, dessen Ausfertigung am 1. März 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

«Verstößt Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, dahingehend ausgelegt, dass der Ehepartner des Konkursschuldners von jeder Schuld befreit ist, die er zusammen oder gesamtschuldnerisch mit dem Konkursschuldner eingegangen ist, auch wenn diese Schuld zugunsten des Sonderguts dieses Ehepartners eingegangen wurde, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Gläubiger des Ehepartners, der sich darauf beschränkt hat, als Bürge für die persönlichen Verbindlichkeiten des Konkursschuldners aufzutreten, ohne daraus einen Vorteil für sein Sondergut zu ziehen, und den Gläubiger des Ehepartners, der diese Schuld zusammen oder gesamtschuldnerisch mit dem Konkursschuldner zugunsten seines Sonderguts eingegangen ist, gleich behandelt, wobei in den beiden Fällen dem Gläubiger seine Verfolgungsrechte dem Ehepartner gegenüber entzogen werden? ».

Am 27. März 2013 haben die referierenden Richter J. Spreutels und L. Lavrysen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, einen Entscheid in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

«Der Ehepartner des Konkursschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, oder der Ex-Ehepartner, der persönlich für die während der Zeit der Ehe entstandenen Schulden seines früheren Ehepartners haftbar ist, wird infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit ».

B.1.2. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des vorerwähnten Artikels 82 Absatz 2 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wenn er so ausgelegt wird, dass er automatisch den Ehepartner eines für entschuldbar erklärten Konkursschuldners von den gemeinsamen oder gesamtschuldnerischen Schulden, die beide eingegangen seien, befreie, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Schulden zugunsten des Sonderguts des Ersteren eingegangen worden wären; die fragliche Bestimmung behalte somit den Gläubigern des Ehepartners eine Gleichbehandlung vor, ohne Rücksicht darauf, ob die Schuld, die den

Gegenstand der gemeinsamen oder gesamtschuldnerischen Verbindlichkeit des für entschuldbar erklärten Konkursschuldners und seines Ehepartners bilde, zugunsten des Sonderguts des Letzteren eingegangen worden sei.

B.2. Aus dem Vorlageentscheid geht jedoch hervor, dass der für entschuldbar erklärte Konkursschuldner und die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Richter gesetzlich zusammenwohnen und dass der Kredit, der ihnen als gesamtschuldnerischen Mitkreditnehmern bewilligt worden war, für den Umbau einer Immobilie diene, die alleiniges Eigentum der Berufungsklägerin ist.

B.3. Die fragliche Bestimmung gehört zu den Rechtsvorschriften über den Konkurs, die im Wesentlichen dazu dienen, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen des Schuldners und denjenigen der Gläubiger herzustellen.

Die Entschuldbarkeitserklärung stellt für den Konkursschuldner eine Gunstmaßnahme dar, die es ihm ermöglicht, seine Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage wieder aufzunehmen, dies nicht nur in seinem Interesse, sondern auch im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, dass ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt, wobei die Fortsetzung einer kaufmännischen oder industriellen Tätigkeit außerdem dem Gemeinwohl dienen kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, SS. 35 und 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, dass « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, dass « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

B.4. In seiner Entscheidung Nr. 69/2002 vom 28. März 2002 hat der Gerichtshof erkannt, dass Artikel 82 des Konkursgesetzes in der vor seiner Ersetzung durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. September 2002 « zur Abänderung des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, des Gerichtsgesetzbuches und des Gesellschaftsgesetzbuches » geltenden Fassung nicht mit den

Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar war, insofern er den Richter in keiner Weise ermächtigte, den Ehepartner des für entschuldbar erklärten Konkurschuldners von seiner Verbindlichkeit zu befreien.

B.5.1. Infolge dieses Entscheids hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 4. September 2002 in Artikel 82 des Konkursgesetzes einen Absatz 2 eingefügt, dem zufolge der Ehepartner des Konkurschuldners, « der sich persönlich » für die Schulden des Konkurschuldners « haftbar gemacht hat », infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit wird.

B.5.2. Der Gerichtshof hat erkannt, dass diese Bestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung unvereinbar war, insofern der Ehepartner, der kraft einer steuerrechtlichen Bestimmung mit dem Konkurschuldner zu einer Steuerschuld gehalten ist, durch die Entschuldbarkeitserklärung nicht von der Verpflichtung zur Zahlung dieser Schuld befreit werden konnte (Entscheid Nr. 78/2004 vom 12. Mai 2004 und Entscheid Nr. 6/2005 vom 12. Januar 2005). Um dem entgegenzukommen, bestimmte Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2005 zur Abänderung von Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, dass der Ehepartner des Konkurschuldners, der persönlich für die Schulden des Letzteren haftbar ist, infolge der Entschuldbarkeit von dieser Verpflichtung befreit wird.

B.5.3. In Beantwortung einer Frage zu der Situation des gesetzlich Zusammenwohnenden, der persönlich für die Schuld seines Partners, der als Konkurschuldner für entschuldbar erklärt wurde, haftet, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 129/2010 vom 18. November 2010 erkannt, dass der Gesetzgeber, wenn er in das Konkursgesetz eine Möglichkeit einführt, den Konkurschuldner für entschuldbar zu erklären, und die Wirkung der Entschuldbarkeit auf den Ehepartner des Konkurschuldners, der persönlich für dessen Schuld haftet, ausdehnt, die gesetzlich Zusammenwohnenden, die ebenfalls persönlich für die Schuld des Konkurschuldners haften, jedoch nicht in den Vorteil dieser Vorzugsmaßnahme gelangen lässt, Personen, die zur Begleichung derselben Schulden verpflichtet sind, auf unterschiedliche Weise behandelt.

Der Gerichtshof erkannte:

« B.7. [...] »

In beiden Situationen haben nämlich der Ehepartner und der gesetzlich Zusammenwohnende eine persönliche Verpflichtung auf sich genommen oder sind dazu verpflichtet, was jedoch nicht die Zahlung einer eigenen Schuld, sondern die Begleichung einer Schuld des in Konkurs geratenen Hauptschuldners betrifft.

In Bezug auf den Ehepartner, der sich persönlich für seinen in Konkurs geratenen Ehepartner verpflichtet hat, kann auf dessen Güter nicht mehr die Verfolgung durch die Gläubiger des Konkurschuldners ausgeübt werden wegen der Ausdehnung der Auswirkungen der Entschuldbarkeit. Ein gesetzlich Zusammenwohnender hingegen, der sich persönlich für seinen in Konkurs geratenen zusammenwohnenden Partner verbürgt hat, gelangt keineswegs in den Genuss der Auswirkungen der Entschuldbarkeit und ist weiterhin verpflichtet, mit seinen bestehenden und künftigen Gütern eine Schuld zu begleichen, für die die Person, die gesetzlich mit ihm zusammenwohnt, nicht mehr verfolgt werden kann.

Indem der Gesetzgeber die Regel der Entschuldbarkeit nicht auf die gesetzlich Zusammenwohnenden, die persönlich für die Schuld ihres in Konkurs geratenen zusammenwohnenden Partners bürgen, ausgedehnt hat, hat er einen Behandlungsunterschied eingeführt, der hinsichtlich der in B.3 dargelegten Zielsetzung nicht vernünftig gerechtfertigt ist ».

B.6.1. Infolge der Feststellung der Lücke durch den vorerwähnten Entscheid Nr. 129/2010 genießen die gesetzlich Zusammenwohnenden, die persönlich für die Schuld ihres in Konkurs geratenen zusammenwohnenden Partners haften, die Regel der Entschuldbarkeit.

B.6.2. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die fragliche Bestimmung diskriminierende Folgen hat angesichts der Gläubiger des gesetzlich Zusammenwohnenden, die gleich behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, ob der gesetzlich Zusammenwohnende sich für eine persönliche Schuld des Konkurschuldners verbürgt hat oder gemeinsam oder gesamtschuldnerisch mit dem Konkurschuldner eine Schuld zugunsten von Gütern, die sein alleiniges Eigentum sind, eingegangen ist.

Dabei muss einerseits den wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen der fraglichen Maßnahme Rechnung getragen werden, und andererseits den einschlägigen Grundsätzen des bürgerlichen Vermögensrechts, denen zufolge « alle gesetzlich eingegangenen Vereinbarungen [...] für diejenigen, die sie eingegangen sind, gesetzlich bindend [sind] » (Artikel 1134 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) und « jeder, der persönlich verpflichtet ist, [...] gehalten [ist], seine Verpflichtungen mit all seinen gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern zu erfüllen » (Artikel 7 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851).

B.7. Die Erweiterung der Folgen der Entschuldbarkeitserklärung auf den gesetzlich Zusammenwohnenden, der sich für die Schuld des Konkurschuldners persönlich haftbar gemacht hat, findet ihre Rechtfertigung in den Gründen, auf die in B.5.3 verwiesen wurde und die weiterhin relevant sind, wenn die gemeinsame Schuld des Konkurschuldners und seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners für den durch diesen gesetzlich zusammenwohnenden Partner durchzuführenden Umbau eines Gutes, das dessen alleiniges Eigentum ist, eingegangen wurde. Der Gesetzgeber konnte übrigens vernünftigerweise davon ausgehen, dass der Richter, der im Hinblick auf die Entschuldbarkeitserklärung bezüglich des Konkurschuldners allen

Elementen seiner Situation Rechnung tragen muss, die gemeinsame oder gesamtschuldnerische Verbindlichkeit berücksichtigt, die der Konkurschuldner eingegangen ist, um eine gemeinsame oder gesamtschuldnerische Schuld zu besichern, die eingegangen worden ist, um seinem gesetzlich zusammenwohnenden Partner den Umbau eines Gutes, das dessen alleiniges Eigentum ist, zu ermöglichen.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 82 Absatz 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) R. Henneuse